

# Die Pflege zu Hause

1. **Pflege zu Hause durch Angehörige oder selbst gesuchte Pflegehelfer**
  2. **Pflege durch Sozialstationen/Pflegedienste**
  3. **Kombination von Verwandten-/Bekanntepflege und Sozialstationspflege**
- 

## 1. Wenn Angehörige oder selbst organisierte Pflegepersonen pflegen

Pflegebedürftige Menschen können sich selbst Pflegepersonen, wie z.B. Verwandte, Bekannte oder Honorarkräfte organisieren. Hier übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die Hilfe bei der Körperpflege, bei der Ernährung, bei der Mobilität und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die **Geldleistung** wird an den pflegebedürftigen Menschen ausbezahlt und beträgt bei:

Pflegestufe I : 235 Euro  
Pflegestufe II : 440 Euro  
Pflegestufe III: 700 Euro mtl.

Diese Pflegepersonen haben Anspruch auf **Hilfestellung, Beratung** und **Schulung** durch die Pflegekasse.

Diese übernimmt auch die Beiträge zur **Rentenversicherung** der pflegenden Person, wenn diese mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt und nebenbei nicht mehr als 30 Stunden berufstätig ist.

**Nur** wenn für die Pflege 24 Stunden täglich benötigt werden oder die Pflegeperson bei mehreren pflegebedürftigen Menschen pflegt, muss ein schriftlicher **Arbeitsvertrag** zwischen pflegebedürftigem Menschen und Pflegekraft geschlossen werden.

Wenn die Pflegeperson Urlaub bzw. eine Kur braucht oder krank ist, kann der pflegebedürftige Mensch in einer **Kurzzeit- oder Verhinderungspflegeeinrichtung** von Pflegefachkräften versorgt werden. Für diese Zeit übernimmt die Pflegekasse die Sachleistungen.

Die Pflegekasse verlangt, dass der Pflegebedürftige in regelmäßigen Abständen durch einen **selbst gewählten Pflegedienst** besucht wird. Diese **Pflegeeinsätze** werden von der Pflegekasse bezahlt und dienen der Sicherung der Pflegequalität und Hilfestellung/Beratung der Pflegepersonen.

## 2. Wenn eine Sozialstation pflegt

Hier werden die anfallenden Kosten inklusive hauswirtschaftlicher Versorgung in Form der so genannten **Sachleistung** übernommen. Diese beträgt entsprechend der Einstufung in:

- Pflegestufe I: 450,00 €
- Pflegestufe II: 1100,00 €
- Pflegestufe III: 1550,00 € mtl.

Mit diesem Betrag können die notwendigen Pflegeleistungen - sogenannte Leistungskomplexe - „eingekauft“ werden. Die Sätze wurden zwischen Pflegekassen und den Pflegeanbietern verhandelt und festgelegt. Häufig reicht der von der Pflegekasse bezahlte Betrag nicht aus, um die gesamte Pflege, die benötigt wird, zu bezahlen. Die darüber hinausgehenden Kosten müssen dann als Eigenanteil getragen werden.

Ist nur ein geringes Einkommen vorhanden, kann beim Sozialamt nach §§ 61 ff SGB XII (früher BSHG) ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden.

### 3. Die Kombination von Geldleistung und Sachleistung

Es können aber auch **beide Möglichkeiten ergänzend** genutzt werden, wenn die Pflegeperson zeitlich eingeschränkt ist oder Entlastung benötigt.

Zum Beispiel: Die Angehörigen erbringen die Pflege und zusätzlich übernimmt eine Sozialstation z.B. das Baden des pflegebedürftigen Menschen oder/und der Pflegebedürftige besucht 2 x wöchentlich eine Tagespflegeeinrichtung.

Je häufiger diese Hilfe in Anspruch genommen wird, desto mehr verringert sich der monatliche Betrag, der den pflegenden Angehörigen zusteht. Bedingung hierfür ist, dass die Hilfe für voraussichtlich mindestens **ein halbes Jahr** genutzt wird.



**Seniorenberatung Neukölln** - i.A. des Bezirksamtes Neukölln  
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)  
**Telefon: 030 – 68 97 70 0**  
email: [seniorenberatung@hvd-bb.de](mailto:seniorenberatung@hvd-bb.de)



Träger: